

Delegiertenordnung des „Turn- und Sportverein Erding 1862 e.V.“

1. Zweck und Aufgaben der Delegiertenversammlung

Zweck, Aufgaben der Delegiertenversammlung und Mandatszeitraum der Delegierten sind nach §§ 26 und 27 der Satzung festgelegt.

2. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

2.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- den von den Fachabteilungen in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten
- den Mitgliedern des Vereinsrates (geborene Mitglieder)
- Ehrenmitgliedern
- Ehrenpräsidenten

Die Zahl von 150 Delegierten soll nicht überschritten werden.

2.2 Das Präsidium setzt zu Beginn des Wahljahres - das ist das Jahr, in dem die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgen soll - die Zahl der Delegierten der Abteilungen im Verhältnis zum Mitgliederstand jeder Abteilung fest.

2.3 Sind Vereinsmitglieder in mehreren Fachabteilungen als Mitglied registriert, zählen sie bei der festzustellenden Zahl der Abteilungsmitglieder als jeweils eine Mitgliedschaft in jeder Abteilung; sie sind jedoch nur in der gemeldeten Hauptabteilung als Delegierte wählbar.

3. Wahl der Delegierten in den Fachabteilungen

3.1 Das Präsidium teilt den einzelnen Fachabteilungen zu Beginn des Wahljahres die gemäß Nummer 2.2 festgestellte Zahl der auf jede Fachabteilung entfallenden Delegierten mit.

3.2 Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen der einzelnen Fachabteilungen in der vom Präsidium festgesetzten Zahl gewählt.

3.3 Mitglieder können nur in der Fachabteilung als Delegierte gewählt werden, die als Hauptabteilung im Mitgliedsausweis ausgewiesen ist. Zur Stimmabgabe sind Mitglieder, die mehreren Fachabteilungen angehören, in jeder dieser Abteilungen berechtigt.

3.4 Sind mehrere Delegierte in einer Fachabteilung zu wählen, ist für die Reihenfolge das erzielte Zahlergebnis maßgebend. Erhalten mehrere Mitglieder die gleiche Stimmenzahl und wird dadurch die Zahl der auf die Fachabteilung entfallenden Delegierten überschritten, entscheidet das Los.

3.5 Die Fachabteilungen teilen dem Präsidium die Namen der gewählten Delegierten und der gewählten Ersatzdelegierten (Nummer 5) bis zum 31. Mai des Wahljahres mit.

3.6 Die Delegiertenwahlen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Wird geheime Wahl beantragt, erfolgt die Wahl geheim.

4. Reserveliste

4.1 Die Fachabteilungen können nach den Grundsätzen der Nummer 3 weitere Delegierte für eine Reserveliste wählen. Die Reihenfolge ist festzulegen.

4.2 Scheidet ein Delegierter im Laufe der Wahlperiode aus dem Verein aus oder legt er sein Mandat nieder, rückt für ihn das in der Reihenfolge nächste Mitglied der Reserveliste in die Delegiertenversammlung auf.

4.3 Ist die Reserveliste im Laufe der Wahlperiode erschöpft, können in der nächsten Abteilungsversammlung Ergänzungswahlen erfolgen. Für diese gelten die Nummern 3.2 bis 3.4 und 3.6.

4.4 Nachrücken und Ergänzungswahlen gelten nur für die Restwahlzeit der laufenden Delegiertenversammlung.

4.5 Die Änderungen der Delegiertenliste teilen die Fachabteilungen dem Vorstand unverzüglich mit.

5. Bildung neuer Abteilungen, Auflösung von Abteilungen, fehlende Mandate

5.1 Werden während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung Abteilungen neu gebildet, werden Delegierte dieser Abteilung nach den Grundsätzen der Nummern 3.2 bis 3.6 gewählt. Ihre Wahlzeit endet mit Ablauf der Wahlzeit der laufenden Delegiertenversammlung.

5.2 Werden Abteilungen während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung aufgelöst, endet die Wahlzeit der Delegierten dieser Abteilung mit der rechtskräftigen Auflösung.

5.3 Wird die Anzahl der möglichen Delegierten bei Fachabteilungen nicht erreicht, verfällt das Restkontingent.

6. Abteilungswechsel

Wechselt ein Delegierter während einer Wahlperiode der Delegiertenversammlung die Hauptabteilung, endet das Mandat mit dem Wirksamwerden des Wechsels. Aus der Reserveliste der bisherigen Fachabteilungen rückt das in der Rangliste nächststehende Mitglied als Delegierter für den Rest der Wahlperiode der Delegiertenversammlung in diese nach.

7. Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

7.1 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Die Delegiertenversammlung ist auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einzuberufen.

7.2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist und die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, findet eine weitere Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung 4 Wochen später statt. Diese Versammlung ist ohne weitere Voraussetzungen beschlussfähig.

7.3 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

7.4 Über jede Delegiertenversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Form, Inhalt und Genehmigung richten sich nach § 31 der Satzung.

8. Teilnahme von Nichtdelegierten an der Delegiertenversammlung

8.1 An der Delegiertenversammlung können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht Delegierte sind, soweit die Platzverhältnisse des Tagungslokals das zulassen. Es kann ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort erteilt werden. Sie haben kein Wahl-, Antrags- und Stimmrecht.

8.2 Auf den Internetseiten des Vereins und am schwarzen Brett soll auf Ort und Zeitpunkt einer Delegiertenversammlung mit Angabe der Tagesordnung rechtzeitig hingewiesen werden.

9. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat möglichst im 1. Halbjahr des Jahres stattzufinden.

10. Inkrafttreten

Diese Delegiertenordnung wurde durch die Delegiertenversammlung am 24.07.2003 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.